Hauptsatzung

für die Stadt Vallendar

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1994.

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 19.11.2019.

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vallendar erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.vallendar.eu -.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Aushang im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- 1. am Rathaus der Verbandsgemeinde Vallendar
- 2. an der Sparkasse, Heerstraße

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

<u>Unterrichtung der Einwohner</u>

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltungen und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.
- (2) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss folgende Ausschüsse:
 - 1. Rechnungsprüfungsausschuss,
 - 2. Ausschuss für Technik und Umwelt,
 - 3. Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss,
 - 4. Schulträger- und Kindergartenausschuss,
 - 5. Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 - 1. den Haushaltsplan,
 - 2. die Satzungen,
 - 3. Entwicklungsvorhaben,
 - 4. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten über 10.000,-- € bis 51.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig ist.
 - 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;
 - 3. Vermietungen und Verpachtungen ab einer jährlichen Zins-Einnahme von 7.500,-- € bis 15.000,-- €;
 - 4. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Werthöhe von 7.500,-- bis 15.000,-- € im Einzelfall;
 - 5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Stadt Vallendar bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,-- €;
 - 6. Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert von 5.000,-- bis 15.000,-- € im Einzelfall.

(4) Die übrigen Ausschüsse erhalten folgende Zuständigkeit:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung der Haushalts- und Kassenrechnung der Stadt Vallendar.

2. Ausschuss für Technik und Umwelt

- a) Vorberatung und Unterstützung des Stadtrates bei der Planung und Beschlussfassung von technischen und umweltrelevanten Angelegenheiten und bei Bauleit- und Regionalplanungen.
- b) Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - Erteilung oder Versagung der Genehmigung gemäß § 145 BauGB;
 - Ablösung von Stellplätzen;
 - Vergabe von Planungsaufträgen sowie technischen Ausrüstungen bis 25.500,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 31 und 33 Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

3. <u>Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss</u>

- a) Anregungen zu förderungswürdigen kulturellen Veranstaltungen, Beratung und Vorschläge zur Gestaltung heimatlicher Bräuche an den Stadtrat,
- b) Beratung und Unterstützung der Verwaltung auf allen Gebieten zur Förderung und Gestaltung der Jugendarbeit,
- c) Beratung und Unterstützung des Sportes allgemein und der Sportvereine,
- d) Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Sozialaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Beratung und Entscheidung im Benehmen mit der Sozialabteilung über Mittel, welche die Stadt für soziale Zwecke außerhalb der öffentlichen Fürsorge bereitstellt.

4. <u>Schulträger- und Kindergartenausschuss</u>

Die Zuständigkeit in Schulangelegenheiten regelt das Schulgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus besteht die Aufgabe des Ausschusses darin, den in städtischer Trägerschaft betriebenen Kindergarten zu fördern und im Einklang mit der Zielsetzung eines umfassenden Kindergartenplatzangebotes für die Vallendarer Bürgerschaft zu begleiten. Darüber hinaus soll der Ausschuss den Stadtrat von Vallendar bei dessen Überwachungsaufgaben im Hinblick auf die personelle und finanzielle Ausstattung des städtischen Kindergartens unterstützen. Neben Vertretern der Schulleitung, der Lehrer und der Elternschaft der Schule gehört auch ein Vertreter der Elternschaft des Kindergartens und die Kindergartenleitung dem Ausschuss an. Die Leiterin des Kindergartens hat nur beratende Funktion.

- 5. <u>Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss</u>
 - a) Ausarbeitung und Beratung von Vorhaben zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie Vorschläge an den Stadtrat zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel,
 - b) Anregungen zur Verschönerung des Stadtbildes und der Erholungsgebiete außerhalb des Stadtkerns.
 - c) Förderung der heimischen Wirtschaft, Stadtmarketing.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten üebrtragen:

- 1. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Werthöhe unter 7.500,-- €;
- 2. Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer jährlichen Zins-Einnahme unter 7.500,-- €, mit Ausnahme der Jagd- und Fischereipacht;
- 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 10.000,-- €;
- 4. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
- 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
- 6. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Stadt Vallendar;
- 7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
- 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 9. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

<u>Beigeordnete</u>

(1) Die Stadt Vallendar hat bis zu drei Beigeordnete.

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Preisgerichtssitzungen (soweit dafür keine gesonderte Aufwandsentschädigung geleistet wird) sowie für die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit den Beigeordneten gezahlt, die der Stadtbürgermeister einberufen hat. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form einer monatlichen Grundentschädigung in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € gewährt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, § 4 Abs. 2 EntschädigungsVO-Gemeinden gilt entsprechend. Die in Satz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden jährlich zum 1. Januar des Folgejahres um den Preissteigerungsindex (Verbraucherpreisindex Rheinland-Pfalz) des Vorjahres angepasst.
- (2a) Die Grundentschädigung wird nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgezahlt. Die Grundentschädigung ruht, wenn die Aufgaben als Mitglied des Stadtrates länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden, für die darüber hinausgehende Zeit.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 25,56 € je Sitzung. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Dies gilt vor allem Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, also Hausfrauen/-männer.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gezahlt. Für gemeinsame Sitzungen verschiedener Gremien kann nur einmal Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach

Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

§ 7a

Entschädigungspauschale elektronischer Sitzungsdienst

Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigungspauschale von 100,00 € jährlich. Anspruch auf diese Entschädigungspauschale haben die Stadtratsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar ihren Verzicht auf die Übersendung von Sitzungseinladungen und Niederschriften in Papierform erklären und stattdessen am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen. Die Erklärung hat nur Wirkung für die Zukunft. Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres in Raten von 25,00 € ausgezahlt.

§ 8

<u>Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen</u>

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro. Die in Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. Januar des Folgejahres um den Preissteigerungsindex (Verbraucherpreisindex Rheinland-Pfalz) des Vorjahres angepasst.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8a

Fraktionsvorsitzende

- (1) Den Fraktionsvorsitzenden wird zur Abgeltung ihres besonderen Aufwands neben den Leistungen der §§ 7 und 8 monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € zuzüglich 1,00 € für jedes Mitglied ihrer Fraktion gezahlt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters

- (1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 20 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters gemäß § 12 Abs. EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Aufwandsentschädigung. Stadtbürgermeister zustehenden Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,74 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete Geschäftsbereich, ohne die nicht Stadtratsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Stadtratsmitglieder Abs. 7 GemO) die für die festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt ein Dreißigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden, mindestens jedoch 10,74 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt Vallendar getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (5) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung an.
- (6) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Verleihung der Statuette "Vallendarer Plattpopo"

- (1) Die Statuette "Vallendarer Plattpopo" wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihre Tätigkeit in den Organen der Stadt oder in anderer Weise in besonderem Maße zur Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Vallendar beigetragen haben.
- (2) Die Verleihung soll grundsätzlich nur einmal im Jahr erfolgen. Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Statuette "Vallendarer Plattpopo" überreicht der Stadtbürgermeister in einer der Ehrung entsprechenden würdigen Form.

§ 12

<u>Inkrafttreten</u>

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.1985 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Vergangene Rechtsstände:

EURO-Anpassungssatzung 08.02.2000

Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 12.10.2004 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 29.04.2008 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.2009 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 08.09.2010 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 02.07.2013 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.02.2016 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20.09.2016 Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.11.2019